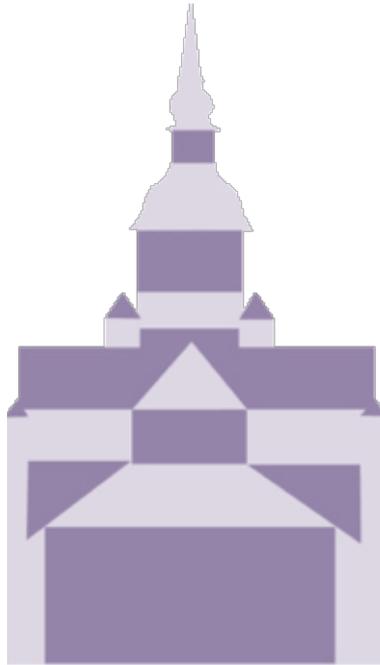


SATZUNG DES FÖRDERVEREINS „SANKT MARIEN“ STRALSUND



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Sankt Marien Stralsund“ e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 18439 Stralsund, Marienstraße 16
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zwecke des Vereins

1. Der Verein unterstützt die Kirchengemeinde Sankt Marien bei:
 - ihrer seelsorgerischen Tätigkeit
 - ihrer Bautätigkeit
 - ihrer Öffentlichkeitsarbeit, z.B. kirchenmusikalischen Arbeit
2. Der Verein fördert alle Aktivitäten, die dem öffentlichen Ansehen der Kirchengemeinde St. Marien dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwandt werden.
Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
Die Tätigkeit des Vereins erfolgt ehrenamtlich.
Sie ist parteipolitisch unabhängig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
Mitglied kann auch jede juristische Person werden.
2. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen, der Austritt nur zum Jahresende.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft findet ihre Beendigung durch:
 - Austritt
 - Tod
 - Ausschluss
2. Der Austritt ist spätestens sechs Wochen vor Ablauf eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss erfolgen.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
Die Zahlungsmodalitäten legt die Kassenordnung des Vereins fest.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung einberufen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dieses verlangen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Zusammensetzung des Vorstandes, wählt den Kassenprüfer und beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse offen und mit einfacher Mehrheit.
Abstimmung durch Stimmzettel kann mit einfacher Mehrheit für die jeweilige Mitgliederversammlung generell oder für einzelne Punkte beschlossen werden.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie wenigstens zwei weiteren Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder der Evangelischen Kirche sein.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandmitglied.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, er bereitet die Mitgliederversammlungen vor und legt seine Beschlüsse in Beschlussprotokolle nieder.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Wahlperiode des Vorstandes einen Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf.

Der Kassenprüfbericht ist zur jährlichen Mitgliederversammlung zu erstatten.

§ 11 Schlussbestimmungen

Der Verein kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der eingeschriebenen Mitgliedern aufgelöst werden. Dem Beschluss zur Auflösung muss eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder zugestimmt haben. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist sofort eine neue Sitzung unter Wahrnehmung der Frist einzuberufen. Sie ist dann mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und kann die Auflösung mit einer 3/4-Mehrheit der Anwesenden beschließen.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter die Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde St. Marien Stralsund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Stralsund, 20. März 2014